

Timotheus Emanuel | Bliesgersweilermühle 11 | D-66271 Kleinblittersdorf

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3
Natur und Umweltschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

✓
G.R.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 2948	
Eing. 16. Feb. 2021	
Ant. - 7 -	FB 3.1
DOMEA gesamt:	

← ← 102

Kleinblittersdorf, 10.12.2020

Angebot - Nr. 2049

Debitor-Nr.: 1141
LV-Nr.: 2020153-01-03

Durchführung von Pflegemaßnahmen im NATURA2000-Gebiet
Werkvertrag. Ausführung ca. Mitte Mai bis Mitte Juni 2021

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
01	"Südlicher Klapperberg - Im Schachen", Bekämpfung von Bärenklau Folgepflege.			
01.01	Ehemals großen Bärenklaubestand in mehreren Teilflächen auf Vorkommen von Pflanzen des Bärenklaus kontrollieren. Erneut aufkommende Pflanzen mit Wurzel ausstechen und unter dem Sprossansatz durchtrennen. Eventuell vorhandene Blütenstände ebenfalls abtrennen. Anfallendes Material (ausgestochene Wurzel und Blütenstände) vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Blätter und Stängel vor Ort belassen. Eine genaue Einweisung hierzu erfolgt vor Ort.	ca. 3.100,00 m ²	0,90	2.790,00
Summe	01 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach", Offenhalten von St			2.790,00

Zusammenstellung

01	"Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach", Offenhalten von St	2.790,00
Nettosumme		2.790,00
MwSt.	19,00 %	530,10

Seite 1 von 2

Steuernummer: 040 216 10823
Umsatzsteuer-Id.: DE 248 631 181
Umsatzsteuer-Id.: FR 45 497 856 294

Sparkasse Saarbrücken
BIC SAKSDE55XXX
IBAN DE 45 5905 0101 0044 7132 04

1. Institut für Umwelt- wissenschaften
2. Prof. Dr. J. S. S. S.
3. 11.11.11
4. DOME, Göttingen

Angebot - Nr. 2049

Summe Angebot

€ 3.320,10

Mit freundlichen Grüßen

T.Emanuel

Landesamt für Umwelt
u. Arbeitsschutz (LUA)

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Werkvertrag

(01/20-NSG_Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“*

zwischen

dem **S a a r l a n d**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), vertreten durch Herrn Minister Reinhold Jost, dieser vertreten durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, dieses vertreten durch den Amtsleiter Herrn Thimo Burgard

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Firma GaLaBau Emanuel
Herrn Timotheus Emanuel
Bliesgersweilermühle 11
66271 Kleinblittersdorf
06805-6007017
info@galabau-emanuel.de

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf den Teilflächen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „**Südlicher Klapperberg – Im Schachen**“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2021 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, den Bärenklaubestand in mehreren Teilflächen zurückzudrängen um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Dazu soll ein **vormals ca. 0,31 ha großer auf mehrere Teilflächen** verteilter Bestand auf erneut aufkommende Bärenklau-Pflanzen hin kontrolliert werden. Die letzte Pflege der Fläche fand in 2019 statt. Nach Aussetzen der Pflege in 2020 erfolgt in 2021 eine Überprüfung und Nachpflege. Bei allen festgestellten Vorkommen im beauftragten Bereich werden die Stauden mit Wurzel ausgestochen und unter dem Sprossansatz abgetrennt. Sollten Blütenstände vorhanden sein, sind diese ebenfalls abzutrennen.

Das anfallende Material (ausgestochene Wurzeln und Blütenstände) geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Lediglich Blätter und reine Stängel können vor Ort verbleiben.

Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2).

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist – je nach Entwicklungsstand der Pflanzen - im **Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2021** (vor möglicher Samenreife) durchzuführen. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
 2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG **mindestens 1 Woche im Voraus anzuzeigen**. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AGs ist nur durch vorherige Zustimmung des AGs möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.
 3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen.
 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AGs wegen Verzugs bleiben unberührt.
-

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AGs.
2. Die **Abnahme** bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst **innerhalb von vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
2.790,00 EURO
(in Worten: **zweitausendsiebenhundertneunzig EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung voraussichtlich geltenden Satzes,
ergibt: **3.320,10 EURO**
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das **Konto des AN bei der Sparkasse Saarbrücken**
IBAN: DE45590501010044713204
BIC: SAKSDE55XXX
zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.

6. Die Rechnungsstellung erfolgt an den AG in doppelter Ausführung.

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
 2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
-

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Auersmacher 03.02.2021

(Ort)

(Datum)

Saarbrücken, den.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift AN)

Thimo Burgard
LMR

Emanuel Garten- u. Landschaftsbau Gestaltung und Pflege

Timotheus Emanuel info@galabau-emanuel.de
Bliesgersweilermühle 11 Mobil: 0170/4422894
D-66271 Auersmacher Tel.: +496805/6007017

Anlage 1

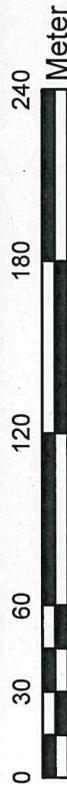
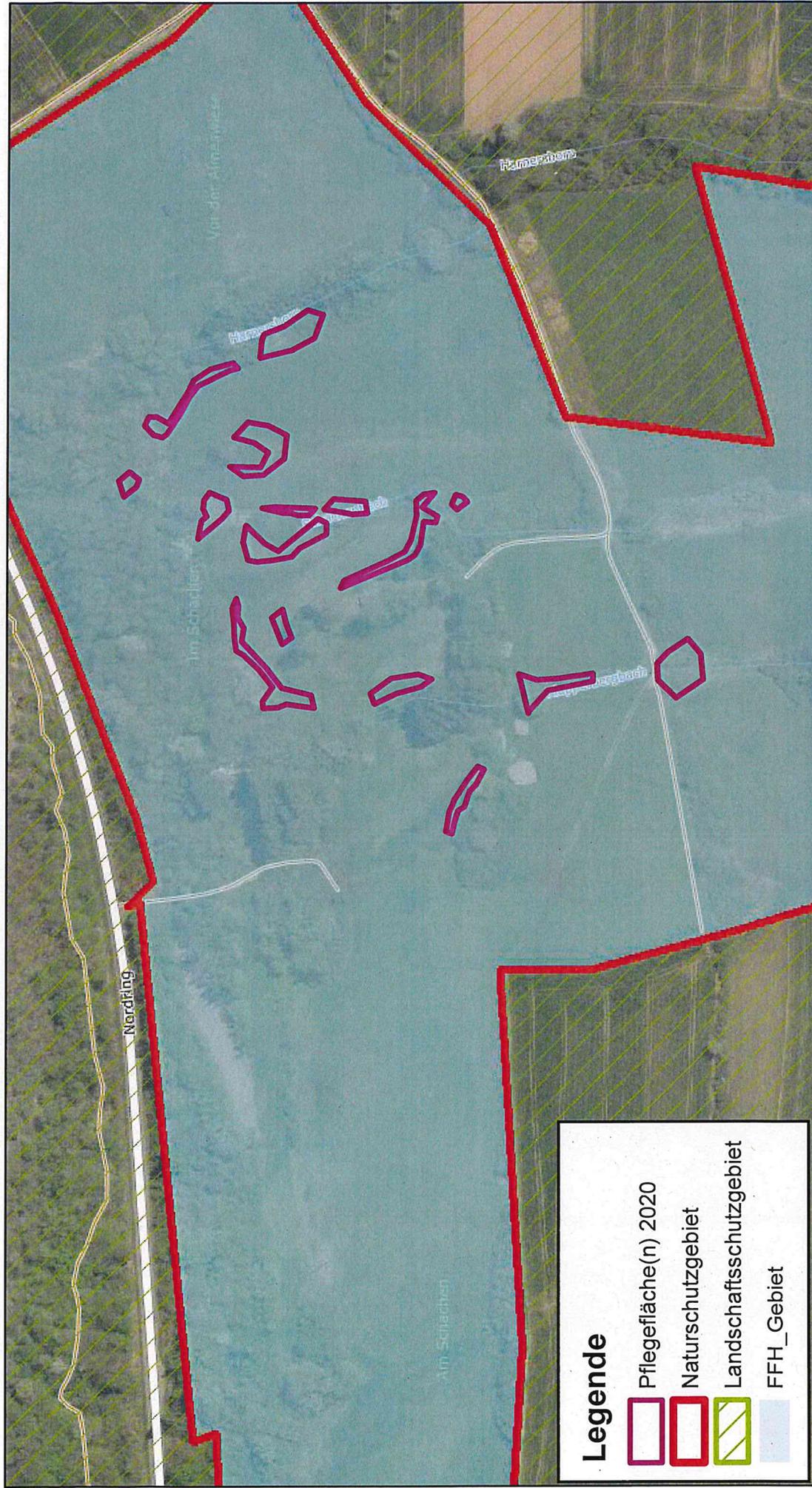
Kartenausschnitt der beauftragten Fläche/n

Anlage 2

Angebot des Auftragnehmers

ANLAGE 1 - geplante Pflegefläche(n) 2020

Naturschutzgebiet / NATURA2000 "Südlicher Klapperberg - Im Schachen" (N 6507-303)



Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz



SAARLAND

1:2.500



